



Spezial-Synopse

Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr (GöVALV), Totalrevision

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>Gesetz über den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr (GöVALV)</p>	
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Wallis</i></p> <p>eingesehen das Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (LFG); eingesehen das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG); eingesehen das Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG); eingesehen das Bundesgesetz über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe vom 19. Dezember 1997 (SVAG); eingesehen das Bundesgesetz über Seilbahnen zur Personenbeförderung vom 23. Juni 2006 (SebG); eingesehen das Bundesgesetz über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur vom 20. März 2009 (ZEBG); eingesehen das Bundesgesetz über die Personenbeförderung vom 20. März 2009 (PBG); eingesehen das Bundesgesetz über den Gütertransport durch Bahn- und Schifffahrtsunternehmen vom 25. September 2015 (GüTG); eingesehen die Artikel 31 und 37 fortfolgende der Kantonsverfassung; auf Antrag des Staatsrates,</p> <p><i>verordnet:</i></p>	
	<p>I.</p>	
	<p><i>1 Allgemeine Bestimmungen</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>Art. 1 Geltungsbereich und Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz ist im Rahmen der dem Kanton von der Bundesgesetzgebung überlassenen Kompetenzen auf den öffentlichen Verkehr, den Alltagslangsamverkehr und der Mobilität von besonderer Bedeutung anwendbar.</p> <p>² Dieses Gesetz hat zum Zweck, ein hochwertiges Leistungsangebot im öffentlichen Verkehr zu gewährleisten, im Besonderen unter Berücksichtigung der Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sozialpolitik und Nachhaltigkeit, der Anforderungen des Umweltschutzes und der Energie, der rationellen und angemessenen Boden- und Energienutzung, der sinnvollen Raumordnung sowie der gegenseitigen Ergänzung von öffentlichem Verkehr und Individualverkehr.</p> <p>³ Insbesondere bezweckt es:</p> <ul style="list-style-type: none">a) eine hochwertige Erschliessung zu gewährleisten, angepasst an die verschiedenen Raumtypologien des Kantonsgebiets;b) Anreize zu schaffen, um die Beförderung von Personen und Gütern vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamalltagsverkehr zu verlagern;c) die Koordination zwischen den verschiedenen Akteuren im Bereiche des Verkehrs, unter anderem des öffentlichen Verkehrs, des motorisierten Individualverkehrs und des Alltagslangsamverkehrs, zu verbessern und dies nämlich insbesondere bei:	<p>Art. 1 Abs. 3</p> <p>³ Insbesondere bezweckt es:</p> <ul style="list-style-type: none">b) (unverändert) [FR: (geändert)] Anreize zu schaffen, um die Beförderung von Personen und Gütern vom motorisierten Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamalltagsverkehr zu verlagern;

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>1.den Transportunternehmen die über eine Personenbeförderungskonzession oder kantonale Bewilligung verfügen (nachstehend: die Transportunternehmen),</p> <p>2.den Bestellern des Angebots im öffentlichen Verkehr, insbesondere dem Bund, dem Kanton und den Gemeinden,</p> <p>3.den verschiedenen für den Alltagslangsamverkehr zuständigen Akteuren;</p> <p>d) die Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und benachbarten Ländern zu ermöglichen.</p> <p>⁴ Es setzt die Modalitäten und Bedingungen für kantonale Subventionen und Beteiligungen fest.</p> <p>⁵ Es setzt die Modalitäten und Bedingungen für die Beitragserhebung bei den Gemeinden fest.</p> <p>⁶ Es setzt die Befugnisse und Zuständigkeiten des Grossen Rates, des Staatsrates, des für die Mobilität zuständigen Departements (nachstehend: Departement), der für die Mobilität zuständigen Dienststelle (nachstehend: Dienststelle), der Planungsregionen, der sozioökonomischen Regionen, der Agglomerationen, der Gemeinden und der Transportunternehmen fest.</p>	
	<p>Art. 2 Dem Kanton vorbehaltene Rechte</p> <p>¹ Der Kanton legt in den Richtlinien des Regierungsprogramms die Grundsätze und Ziele seiner kurz-, mittel-, und langfristigen Mobilitätspolitik fest.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>² Er kann Subventionen, wie Abgeltungen oder Finanzhilfen, gewähren.</p> <p>³ Er kann sich an Transportunternehmen beteiligen.</p> <p>⁴ Er kann sich organisatorisch und finanziell an Tarifverbänden und an der Umsetzung anderer Tarifmassnahmen beteiligen, welche die Benutzung des öffentlichen Verkehrs unterstützen und fördern sollen.</p> <p>⁵ Der Kanton kann Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, des Alltagslangsamverkehrs und der Mobilität von besonderer Bedeutung durchführen, unterstützen oder koordinieren.</p> <p>⁶ Der Kanton ist beauftragt, das kantonale Netz des Alltagsradverkehrs einzurichten. Er verwaltet die Einrichtung, die Signalisation, den Unterhalt und Erhalt des Netzes in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, insbesondere wenn kommunale Verkehrswege betroffen sind. Bestimmte Unterhaltsaufgaben kann das Departement an die Gemeinden oder an Dritte delegieren. Die Delegation wird im Amtsblatt veröffentlicht.</p>	
	<p>Art. 3 Bevolligungen zur Personenbeförderung</p> <p>¹ In Anwendung der eidgenössischen Bestimmungen erteilt der Kanton Bewilligungen, welche Unternehmen oder Privatpersonen dazu ermächtigen, gewerbsmässige Fahrten durchzuführen, die nicht der eidgenössischen Konzessionspflicht unterstehen.</p> <p>² Der Staatsrat regelt das Vernehmlassungs- und Bewilligungsverfahren und setzt den Gebührentarif für dieses Verfahren fest.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>Art. 4 Subvention</p> <p>¹ Subventionen werden durch Entscheid oder durch eine öffentlichrechtliche Vereinbarung gewährt.</p> <p>² Subventionen werden innerhalb der Grenzen der verfügbaren Budgetmittel gewährt.</p>	<p>Art. 4 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]</p> <p>¹ Subventionen werden durch Entscheid oder durc-<u>ein</u>edurch eine öffentlichrechtliche Vereinbarung gewährt.</p> <p>² Subventionen werden innerhalb der Grenzen der verfügbaren Budgetmittel gewährt.</p>
	<p>Art. 5 Vorbehalt des Subventionsgesetzes</p> <p>¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten, soweit sie dem Subventionsgesetz nicht widersprechen. Darüber hinaus ergänzt das Subventionsgesetz das vorliegende Gesetz.</p>	
	<p>Art. 6 Vorbehalt des Gesetzes über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt und deren Kontrolle</p> <p>¹ Für Subventionen, die nach dem vorliegenden Gesetz gewährt werden, ist das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle (FHG) anwendbar.</p>	
	<p><i>2 Öffentlicher Verkehr</i></p>	
	<p><i>2.1 Regionaler Personenverkehr</i></p>	
	<p>Art. 7 Begriff</p>	<p>Art. 7 Abs. 1 (geändert)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>¹ Als regionaler Personenverkehr (nachstehend: Regionalverkehr) im Sinne dieses Gesetzes gilt der Personenverkehr innerhalb einer Region, einschliesslich der Groberschliessung von Ortschaften, sowie der Personenverkehr mit benachbarten, auch ausländischen Regionen.</p> <p>² Der Regionalverkehr erfüllt eine Erschliessungsfunktion, wenn er die Verbindung ganzjährig bewohnter Ortschaften sicherstellt.</p>	<p>¹ Als regionaler Personenverkehr (nachstehend: Regionalverkehr) im Sinne dieses Gesetzes gilt der Personenverkehr innerhalb einer Region, einschliesslich der Groberschliessung von Ortschaften, sowie der Personenverkehr mit benachbarten, auch ausländischen <u>Regionen, oder Ländern</u>.</p>
	<p>Art. 8 Angebot des regionalen Personenverkehrs</p> <p>¹ Der Kanton ist verantwortlich für die Planung des Angebots des regionalen Personenverkehrs. Er tut dies in Koordination mit dem Bund oder gegebenenfalls mit anderen Kantonen und/oder beteiligten Partnern.</p> <p>² In Zusammenarbeit mit den beteiligten Institutionen kann der Kanton regionale, kantonale und/oder interkantonale und/oder internationale Planungskonzepte ausarbeiten, die der regionalen Angebotsplanung als Grundlage für deren Festlegung und Entwicklung dienen.</p> <p>³ Die Besteller des Angebots des regionalen Personenverkehrs definieren in Vorgaben die Modalitäten zur Ausarbeitung des Angebots sowie den Mindestgrad der Nachfrage und der Kostendeckung.</p> <p>⁴ Der Kanton schliesst mit den Transportunternehmen öffentlichrechtliche Vereinbarungen (nachstehend: Vereinbarung) ab, welche den Vollzug des Angebots erlauben.</p>	<p>Art. 8 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) Angebot des regionalen Personenverkehrs <u>Regionalverkehrs</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Kanton ist verantwortlich für die Planung des Angebots des regionalen Personenverkehrs <u>Regionalverkehrs</u>. Er tut dies in Koordination mit dem Bund oder gegebenenfalls mit anderen Kantonen und/oder beteiligten Partnern.</p> <p>³ Die Besteller des Angebots des regionalen Personenverkehrs <u>Regionalverkehrs</u> definieren in Vorgaben die Modalitäten zur Ausarbeitung des Angebots sowie den Mindestgrad der Nachfrage und der Kostendeckung.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>⁵ In Ergänzung zum von Kanton und Bundesamt für Verkehr genehmigten Angebot können Gemeinden oder Dritte mit den Transportunternehmen zusätzliche Leistungen oder Tarifierleichterungsmassnahmen vereinbaren, sofern die Institution, welche die Leistungen oder Massnahmen in Anspruch nimmt, die ungedeckten Mehrkosten in vollem Umfang selber trägt. Die zusätzlichen Leistungen oder Tarifierleichterungsmassnahmen sind in der Vereinbarung aufzuführen.</p>	
	<p>Art. 9 Allgemeine Bedingungen für die Gewährung einer Subvention</p> <p>¹ Der Kanton kann den Transportunternehmen Subventionen gewähren, sofern diese eine Leistung von öffentlichem Interesse im Bereich des öffentlichen Verkehrs erbringen, die vom Kanton bestellt worden ist.</p> <p>² Das ursprüngliche Dossier als Basis der Vereinbarung muss insbesondere folgendes beinhalten:</p> <p>a) die Angebote, unter anderem bestehend aus den Planrechnungen, den Fahrplänen und den Tarifen;</p> <p>b) die Ist-Rechnung.</p> <p>³ Die Belege im Vordossier der Vereinbarung müssen die einschlägigen Anforderungen des Bundes erfüllen.</p>	<p>Art. 9 Abs. 2, Abs. 4^{bis} (neu)</p> <p>² Das ursprüngliche Dossier als Basis der Vereinbarung muss insbesondere folgendes beinhalten:</p> <p>a) (geändert) [FR: (unverändert)] die Angebote, unter anderem bestehend aus den Planrechnungen<u>Planrechnungen</u>, den Fahrplänen und den Tarifen;</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>⁴ Das Transportunternehmen präsentiert die Planrechnungen innert der Frist, die in den jährlich herausgegebenen Vorgaben des Bundes zur Bestellung des Angebots im Regionalverkehr festgesetzt werden.</p>	<p>^{4bis} Unternehmen, die eine Subvention erhalten, können von der Subventionsbehörde insbesondere im Bereich der Tarifgestaltung oder des Betriebs zur Zusammenarbeit verpflichtet werden.</p>
	<p>Art. 10 Investitionssubventionen</p> <p>¹ Nach Abzug der vom Bund geleisteten Beiträge kann der Kanton den Transportunternehmen Subventionen für die Finanzierung von Investitionen von bis zu 100 Prozent des verbleibenden Restbetrags gewähren.</p> <p>² Als Investitionen gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Bau neuer Anlagen;b) der Ersatz oder die Renovation bestehender Anlagen;c) die Ergänzungen von Anlagen und Einrichtungen;d) Betriebsumstellungen;e) die Gründung neuer Unternehmen, der Kauf von Unternehmen oder die Schuldübernahme. <p>³ Die Investition muss einem der folgenden Zwecke dienen:</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>a) dem Ausbau des Angebots im öffentlichen Verkehr;</p> <p>b) der Steigerung der Effizienz;</p> <p>c) der Aufrechterhaltung oder Erhöhung der Betriebssicherheit;</p>	
	<p>Art. 11 Betriebssubventionen</p> <p>¹ In Übereinstimmung mit dem Bundesrecht gewährt der Kanton den Transportunternehmen Subventionen für die geplanten ungedeckten Kosten.</p> <p>² Der Kanton kann Transportunternehmen Subventionen gewähren für geplante ungedeckte Kosten für Leistungen, die vom Bund nicht subventioniert werden, sofern diese vom Kanton und den Gemeinden anerkannt sind, und zwar in folgenden Fällen:</p> <p>a) Linien des Regionalverkehrs, die vom Bund nicht subventioniert werden, weil der vom Bund dem Kanton zur Verfügung gestellte Betrag ausgeschöpft ist;</p> <p>b) Linien des Regionalverkehrs, die eines oder mehrere der Subventionskriterien des Bundes nicht erfüllen, weil sie insbesondere der Erhaltung der Bevölkerung in einer Randregion oder der wirtschaftlichen Entwicklung in einer Randregion dienen.</p> <p>³ Die nach Absatz 2 dieses Artikels gewährte Subvention darf sich auf maximal 50 Prozent der geplanten ungedeckten Kosten belaufen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 2</p> <p>² Der Kanton kann Transportunternehmen Subventionen gewähren für geplante ungedeckte Kosten für Leistungen, die vom Bund nicht subventioniert werden, sofern diese vom Kanton und den Gemeinden anerkannt sind, und zwar in folgenden Fällen:</p> <p>b) (geändert) Linien des Regionalverkehrs, die eines oder mehrere der Subventionskriterien des Bundes nicht erfüllen, weil sie insbesondere der Erhaltung der Bevölkerung in einer <u>Randregion</u>, <u>Periurban-</u> oder <u>Randregion</u> sowie der wirtschaftlichen Entwicklung in einer <u>Periurban- oder</u> <u>Randregion</u> dienen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>Art. 12 Ausweis des Spartenerfolgs</p> <p>¹ Für die Subventionierung ist der Spartenerfolg in sinngemässer Anwendung der bundesrechtlichen Prinzipien auszuweisen.</p>	
	<p>Art. 13 Beitragserhebung bei den Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinden beteiligen sich als Nutzniesserinnen der Leistungen im Regionalverkehr zu 30 Prozent an den Betriebssubventionen des Kantons nach Artikel 11 Absatz 1 und zu 50 Prozent im Minimum an den Betriebssubventionen des Kantons gemäss Artikel 11 Absätze 2 und 3.</p> <p>² Die zuständige Behörde erstellt eine jährliche Tabelle der Aufteilung der kantonalen Betriebssubvention, aus welcher der Anteil des Kantons und der Anteil der Gemeinden hervorgeht.</p>	
	<p>Art. 14 Aufteilungsverfahren</p> <p>¹ Die zuständige Behörde setzt in einem einzigen Entscheid für alle Gemeinden die Höhe des Beitrags der einzelnen Gemeinde fest.</p> <p>² Die Aufteilung des Betrags zulasten der Gemeinden erfolgt nach der jeweiligen sozioökonomischen Region.</p> <p>³ Für die Linien des Regionalverkehrs, mit Ausnahme der Bahnlinien, erfolgt die Aufteilung des Betrags zulasten der Gemeinden unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl jeder einzelnen Gemeinde und des in Artikel 16 definierten Koeffizienten für die Erschliessungsgüte.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>⁴ Für die Bahnlinien des Regionalverkehrs erfolgt die Aufteilung des Betrags zulasten der Gemeinden unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl jeder einzelnen Gemeinde und des in Artikel 17 definierten Koeffizienten für die Erschliessungsgüte der Bahn.</p>	
	<p>Art. 15 Bevölkerungszahl</p> <p>¹ Die für die Aufteilung berücksichtigte Bevölkerungszahl ist die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung, die von der dafür zuständigen Behörde für den 31. Dezember des Vorjahres festgestellt worden ist.</p>	
	<p>Art. 16 Koeffizient für die Erschliessungsgüte des Regionalverkehrs, mit Ausnahme der Bahnlinien</p> <p>¹ Der Koeffizient für die Erschliessungsgüte, der anhand des Angebots im Regionalverkehr auf dem Gebiet der betroffenen Gemeinde ermittelt wird, beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 1,0 wenn in der betreffenden Gemeinde 28 oder mehr Kurspaaren pro Werktag angeboten werden;b) 0,8 wenn in der betreffenden Gemeinde zwischen 18 und 27 Kurspaaren pro Werktag angeboten werden;c) 0,6 wenn in der betreffenden Gemeinde zwischen 9 und 17 Kurspaaren pro Werktag angeboten werden;d) 0,5 wenn in der betreffenden Gemeinde 8 oder weniger Kurspaaren pro Werktag und/oder ein On-Demand-Service angeboten werden.	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>Art. 17 Koeffizient für die Erschliessungsgüte des regionalen Bahnverkehrs</p> <p>¹ Der Koeffizient für die Erschliessungsgüte des regionalen Bahnverkehrs, der anhand des Regionalbahnangebots auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde ermittelt wird, beträgt:</p> <p>a) 1,0 wenn die betreffende Gemeinde auf ihrem Gebiet über mindestens eine regionale Bahnhaltestelle verfügt;</p> <p>b) 0,5 wenn die betreffende Gemeinde auf ihrem Gebiet über keinen Bahnanschluss verfügt.</p>	
	<p><i>2.2 Agglomerations- und Ortsverkehr</i></p>	
	<p>Art. 18 Angebot des Agglomerations- und Ortsverkehrs</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verantwortlich für die Planung des Angebots im Agglomerations- und Ortsverkehr.</p>	
	<p>Art. 19 Definition des Agglomerationsverkehrs</p> <p>¹ Als Agglomerationsverkehr im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beförderung von Personen innerhalb einer Agglomeration.</p>	
	<p>Art. 20 Definition des Ortsverkehrs</p> <p>¹ Als Ortsverkehr im Sinne dieses Gesetzes gilt die Beförderung von Personen, mit welcher in einer Gemeinde mit mindestens 3'000 Einwohnergleichwerten oder in einem Verbund mit interkommunaler Zusammenarbeit aus mehreren Gemeinden die örtliche Feinerschliessung sichergestellt wird.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>² Im Sinne dieses Gesetzes versteht man unter den Einwohnergleichwerten die Summe:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Anzahl dauerhaft ansässiger Einwohner;b) der Anzahl Einwohner in Zweitwohnungen, gewichtet mit einer durchschnittlichen Nutzungsrate von 30 Prozent der Zweitwohnungen und einer Belegungsrate von durchschnittlich 2 Personen pro Zweitwohnung, undc) der Anzahl Touristen, gewichtet durch die Berücksichtigung einer durchschnittlichen Besetzungsrate von 50 Prozent der Hotelbetten.	
	<p>Art. 21 Finanzierung der geplanten ungedeckten Betriebskosten</p> <p>¹ Die betreffenden Gemeinden tragen die geplanten ungedeckten Kosten der Transportunternehmen.</p> <p>² Der Kanton kann sich folgendermassen an der kommunalen Finanzierung nach Absatz 1 beteiligen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) mit 30 Prozent am Agglomerationsverkehr;b) mit 30 Prozent am Ortsverkehr. <p>³ Die Beteiligung des Kantons an der kommunalen Finanzierung nach Absatz 1 erfolgt unter den folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) der Konzessionsinhaber muss der Dienststelle das Angebotskonzept mit den Leistungen und der Tarifgestaltung vorlegen;	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>b) die Dienststelle muss die Leistungen des vorgelegten Angebotskonzepts unter Berücksichtigung der alle 2 Jahre von ihr herausgegebenen Richtlinien validieren, und</p> <p>c) der Konzessionsinhaber muss die Planrechnungen innert der Frist präsentieren, die in den alle 2 Jahre herausgegebenen Richtlinien des Bundes zur Bestellung des Angebots im Regionalverkehr festgesetzt werden.</p> <p>⁴ Für die Subventionierung ist der Spartenerfolg in sinngemässer Anwendung der bundesrechtlichen Prinzipien auszuweisen.</p>	
	<p>3 <i>Alltagslangsamverkehr</i></p>	
	<p>Art. 22 Begriff</p> <p>¹ Als Alltagslangsamverkehr im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Verkehrsarten, die der Mobilität im Alltag dienen und für die Verkehrsmittel benutzt werden, die keinen Verbrennungsmotor haben und keine Treibhausgase ausstossen. Dazu gehören insbesondere der nicht motorisierte und/oder elektrische unterstützte Zweiradverkehr, alternativ angetriebene Kleinfahrzeuge und der Fussgängerverkehr.</p> <p>² Der Freizeitlangsamverkehr ist Gegenstand einer Spezialgesetzgebung.</p>	<p>Art. 22 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Als Alltagslangsamverkehr im Sinne dieses Gesetzes gelten alle Verkehrsarten, die der <u>gilt jede Art von Mobilität im Alltag dienen und</u>, für die Verkehrsmittel benutzt werden, die keinen Verbrennungsmotor haben und keine Treibhausgase ausstossen. Dazu gehören insbesondere der nicht motorisierte und/oder elektrische unterstützte Zweiradverkehr, alternativ angetriebene Kleinfahrzeuge <u>Fussgängerverkehr (Fussgängermobilität) und der Fussgängerverkehr/Zweiradverkehr mit oder ohne elektrische Unterstützung (Zweiradmobilität). Ausgenommen sind vierrädrige motorisierte Reisefahrzeuge.</u></p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>Art. 23 Kantonales Netz des Alltagsradverkehrs</p> <p>¹ Die zuständige Dienststelle entwickelt und unterhält das kantonale Netz des Alltagsradverkehrs.</p> <p>² Die Bestimmungen des Strassengesetzes (StrG), insbesondere jene bezüglich der Genehmigung, der Signalisation und der Beitragsleistungspflicht für die Kantonsstrasse Saint-Gingolph – Oberwald, sind sinngemäss auf das kantonale Netz des Alltagsradverkehrs anwendbar.</p>	
	<p>Art. 24 Investitionssubventionen</p> <p>¹ Der Kanton kann den Gemeinden für die Realisierung von Infrastrukturen, die dem Alltagslangsamverkehr und dessen Abstellflächen dienen, Subventionen gewähren.</p> <p>² Die Höhe der Subvention kann sich auf bis zu 50 Prozent der Kosten zulasten der Gemeinde belaufen.</p> <p>³ Die Gewährung der Subvention hängt vom kantonalen Interesse, von der Bedeutung der Strecke und vom Investitionsbetrag ab.</p>	<p>Art. 24 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)] Investitionssubventionen <u>für kommunale Infrastrukturen</u> (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Der Kanton kann den Gemeinden für die Realisierung von Infrastrukturen, die dem Alltagslangsamverkehr und dessen Abstellflächen dienen, <u>sowie für elektrische Ladeinfrastrukturen</u> Subventionen gewähren.</p> <p>² Die Höhe der Subvention kann sich auf bis zu 50 Prozent der Kosten zulasten der Gemeinde belaufen.</p>
		<p>Art. 24 bis (neu) Zusammenarbeit mit Dritten</p> <p>¹ Der Kanton kann mit spezialisierten privaten Organisationen zusammenarbeiten, um die Planung, die Entwicklung und den Unterhalt von Radwegnetzen sicherzustellen und Informationen darüber bereitzustellen.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>Art. 25 Fördermassnahmen</p> <p>¹ Im Rahmen des Budgets kann der Kanton Massnahmen zur Förderung des Alltagslangsamverkehrs durchführen oder koordinieren.</p> <p>² Im Rahmen des Budgets kann der Kanton Förderaktionen von Dritten unterstützen, die im Bereich des Alltagslangsamverkehr aktiv sind.</p> <p>³ Als Fördermassnahme für den Alltagslangsamverkehrs gilt jede Aktion, die eine Ankurbelung der Benutzung des Alltagslangsamverkehrs bildet, insbesondere Anreizkampagnen.</p> <p>⁴ Die Fördermassnahmen werden nach den Kriterien der Nachhaltigkeit bewertet.</p>	<p>Art. 25 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Als Fördermassnahme für den <u>Alltagslangsamverkehrs</u> Alltagslangsamverkehrs <u>Alltagslangsamverkehr</u> gilt jede Aktion, die eine Ankurbelung der Benutzung des Alltagslangsamverkehrs bildet, insbesondere Anreizkampagnen <u>und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Alltagslangsamverkehr.</u></p>
	<p><i>4 Mobilität von besonderer Bedeutung</i></p>	
	<p>Art. 26 Begriff der Mobilität von besonderer Bedeutung</p> <p>¹ Als Mobilität von besonderer Bedeutung gilt die Beförderung von Personen, Gütern und/oder Waren, die den Nachhaltigkeitszielen entspricht und durch Entscheid des Staatsrats als solche anerkannt worden ist.</p> <p>² Der Staatsrat kann die oben genannte Kompetenz an die für die Mobilität zuständige Dienststelle delegieren.</p>	<p>Art. 26 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Der Staatsrat kann die oben genannte Kompetenz an die für die Mobilität zuständige Dienststelle delegieren.</p>
	<p>Art. 27 Subvention von Investitions- und Betriebskosten</p>	<p>Art. 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert) [FR: (unverändert)]</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>¹ Der Kanton kann ausnahmsweise Investitionssubventionen für die als von besonderer Bedeutung anerkannten Infrastrukturen an öffentliche Institutionen, Transportunternehmen oder an Dritte vergeben.</p> <p>² Der Kanton kann ausnahmsweise Betriebssubventionen an öffentliche Institutionen, Transportunternehmen oder an Dritte vergeben, deren Wirken als von besonderer Bedeutung anerkannt worden ist.</p> <p>³ Diese Subvention kann sich auf bis zu 50 Prozent der Kosten zulasten des Antragstellers belaufen, ausgenommen der Güterverkehr, der interkantonale oder internationale Verkehr, die bis zu 100 Prozent subventioniert werden können.</p>	<p>¹ Der Kanton kann ausnahmsweise Investitionssubventionen für die als von besonderer Bedeutung anerkannten Infrastrukturen an öffentliche Institutionen, Transportunternehmen oder an Dritte vergeben.</p> <p>² Der Kanton kann ausnahmsweise Betriebssubventionen an öffentliche Institutionen, Transportunternehmen oder an Dritte vergeben, deren Wirken als von besonderer Bedeutung anerkannt worden ist.</p> <p>³ Diese Subvention kann sich auf bis zu 50 Prozent der Kosten zulasten des Antragstellers belaufen, ausgenommen der Güterverkehr, der interkantonale oder internationale Verkehr, die bis zu 100 Prozent subventioniert werden können.</p>
	<p>Art. 28 Fördermassnahmen</p> <p>¹ Im Rahmen des Budgets kann der Kanton Massnahmen zur Förderung der Mobilität von besonderer Bedeutung durchführen oder koordinieren.</p> <p>² Im Rahmen des Budgets kann der Kanton Förderaktionen von Dritten unterstützen, die im Bereich der Mobilität von besonderer Bedeutung aktiv sind.</p> <p>³ Als Fördermassnahme für die Mobilität von besonderer Bedeutung gilt jede Aktion, die einen Anreiz zur Benutzung der Mobilität von besonderer Bedeutung bildet, namentlich Motivationskampagnen.</p> <p>⁴ Diese Aktionen werden nach den Kriterien der Nachhaltigkeit bewertet.</p>	
	<p><i>5 Zuständigkeiten und Verfahren</i></p>	
	<p><i>5.1 Zuständigkeiten</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>Art. 29 Grosser Rat</p> <p>¹ Der Grosse Rat hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) er bewilligt jedes Jahr auf dem Weg des ordentlichen Finanzhaushaltes die zum Vollzug des vorliegenden Gesetzes erforderlichen Kredite;b) er behandelt periodisch die Zielsetzungen der dargelegten Verkehrspolitik und der Investitionen im öffentlichen Verkehr;c) er legt durch Beschluss die Kantonsbeiträge für die Finanzierung der Investitionen fest.	
	<p>Art. 30 Staatsrat</p> <p>¹ Der Staatsrat hat insbesondere die folgenden Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none">a) er übt die Oberaufsicht über den unter dieses Gesetz fallenden öffentlichen Verkehr aus;b) er legt die Zielsetzung der kantonalen Politik für den öffentlichen Verkehr fest;c) er bezeichnet die staatlichen Vertreter in der Verkehrskommission und in den Verwaltungs- oder Kontrollorganen der Verkehrsunternehmen gemäss dem kantonalen Gesetz über die Beteiligung des Staates an juristischen Personen und anderen Einrichtungen;	<p>Art. 30 Abs. 1</p> <p>¹ Der Staatsrat hat insbesondere die folgenden Befugnisse:</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>d) er erlässt das Ausführungsreglement für die Erteilung von Bewilligungen zur Personenbeförderung, welche Unternehmen oder Privatpersonen zur Durchführung von Fahrten ermächtigen, die nicht der eidgenössischen Konzessionspflicht unterstehen.</p>	<p>d) (unverändert) [FR: (geändert)] er erlässt das Ausführungsreglement für die Erteilung von Bewilligungen zur Personenbeförderung, welche Unternehmen oder Privatpersonen zur Durchführung von Fahrten ermächtigen, die nicht der eidgenössischen Konzessionspflicht unterstehen.</p> <p>d^{bis}) (neu) er kann einen Teil des Gebietes einer Gemeinde mit einbeziehen, wenn diese die Teilnahme an einem Agglomerationsverkehrsangebot verweigert, ein bedeutendes regionales Interesse dies aber erfordert.</p>
	<p>Art. 31 Departement</p> <p>¹ Das für die Mobilität zuständige Departement hat insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:</p> <p>a) es erarbeitet die kantonale Verkehrsplanung und die diesbezügliche Information;</p> <p>b) es übt alle Befugnisse in Bezug auf den öffentlichen Verkehr und den Alltagslangsamverkehr aus, die aufgrund der Gesetzgebung nicht einer anderen Behörde übertragen werden;</p> <p>c) es schliesst die Vereinbarungen im öffentlichen Verkehr und über die Tarifverbünde mit dem Bund, den anderen Kantonen und/oder den Gemeinden ab;</p> <p>d) es delegiert bestimmte Aufgaben des Unterhalts an die Gemeinden oder an Dritte.</p>	<p>Art. 31 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Das für die Mobilität zuständige Departement hat insbesondere die folgenden Zuständigkeiten: Aufzählung unverändert.</p>
	<p>Art. 32 Dienststelle</p>	<p>Art. 32 Abs. 1 (geändert)</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>¹ Die für die Mobilität zuständige Dienststelle hat insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:</p> <p>a) sie unterbreitet der Bundesbehörde nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Fachstellen und interessierten Kreise die Stellungnahme des Kantons betreffend:</p> <p>1. die Konzessionsgesuche im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörde für die Automobil-, Bus- und Schiffverkehrslinien,</p> <p>2. die Konzessions- und Plangenehmigungsgesuche für die Seilbahnanlagen und für Eisenbahn- sowie Flugplatzbauten, die im Zuständigkeitsbereich der Bundesbehörde liegen;</p> <p>b) sie führt im Einvernehmen mit dem Bund, den anderen Kantonen und den betreffenden Regionen die Bestellung und Prüfung des Leistungsangebots im Regionalverkehr aus;</p> <p>c) sie erteilt nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Fachstellen und interessierten Kreise, die Bau- und Betriebsbewilligungen für Anlagen, insbesondere für Gondelbahnen und Skilifte, die keine Bundeskonzession benötigen aber bewilligungspflichtig sind;</p> <p>d) sie erteilt die Bewilligungen zur Personenbeförderung, welche Unternehmen oder Privatpersonen zur Durchführung von Fahrten ermächtigen, die nicht der eidgenössischen Konzessionspflicht unterstehen.</p>	<p>¹ Die für die Mobilität zuständige Dienststelle hat insbesondere die folgenden Zuständigkeiten:</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>e) sie erstellt in Anwendung von Artikel 12 Absatz 2 eine jährliche Tabelle der Aufteilung der kantonalen Betriebssubvention;</p> <p>f) sie gibt alle 2 Jahre Richtlinien für die Bestellung des Angebots im Agglomerations- und Ortsverkehr heraus;</p> <p>g) sie entwickelt und unterhält das kantonale Netz des Alltagsradverkehrs;</p>	<p>e) (geändert) sie erstellt in Anwendung von Artikel 12¹³ Absatz 2 jährlich eine jährliche Tabelle der Aufteilung der kantonalen Betriebssubvention <u>und legt in Anwendung von Artikel 14 Absatz 1 in einem einzigen Entscheid die Höhe des Beitrags der einzelnen Gemeinden fest;</u></p> <p>g) (geändert) sie entwickelt und unterhält das kantonale Netz des Alltagsradverkehrs_z;</p>
	<p>Art. 33 Kantonale Planungsregionen</p> <p>¹ Die kantonalen Planungsregionen werden vom Staatsrat festgelegt.</p> <p>² Jede Planungsregion wird vertreten durch zwei Delegierte der betreffenden Gemeinden, einen Vertreter des VöV Wallis und einen Vertreter der Dienststelle.</p> <p>³ Die Planungsregionen treffen sich so oft wie nötig, jedoch mindestens einmal im Jahr.</p> <p>⁴ Das Sekretariat der Planungsregionen wird von der Dienststelle übernommen. Es kann im Auftrag an die regionalen Institutionen delegiert werden.</p> <p>⁵ Die Planungsregionen gewährleisten die Koordination bei der Ausarbeitung, der Rationalisierung und der Harmonisierung des regionalen Angebots im öffentlichen Verkehr, sowohl zwischen den Agglomerationen und den Gemeinden als auch zwischen den Gemeinden untereinander.</p>	<p>Art. 33 Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 5 (geändert)</p> <p>² Jede Planungsregion wird vertreten durch zwei Delegierte der betreffenden Gemeinden, einen Vertreter des VöV Wallis und einen Vertreter der Dienststelle.</p> <p>³ Die Planungsregionen treffen sich so oft wie nötig, jedoch mindestens einmal im Jahr.</p> <p>⁵ Die Planungsregionen gewährleisten die Koordination bei der Ausarbeitung, der Rationalisierung und der Harmonisierung des regionalen Angebots im öffentlichen Verkehr, sowohl zwischen dem Kanton, den Agglomerationen und den Gemeinden als auch zwischen den Gemeinden untereinander.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>⁶ Die Gemeinden oder Agglomerationen können sich für die Lösung von Problemen an das Departement wenden. Die Regionen müssen darüber vorgängig informiert werden.</p> <p>⁷ Die Dienststelle organisiert jährlich eine Koordinati-onssitzung pro Sprachregion.</p> <p>⁸ Diese Sitzungen werden durch einen Vertreter der Dienststelle präsi-diert.</p>	
	<p>Art. 34 Verkehrskommission</p> <p>¹ Die Verkehrskommission (nachstehend: die Kom-mission) ist ein beratendes Organ, das sich aus den beteiligten Instanzen zusammensetzt. Sie besteht insbesondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) maximal 2 Vertreern des Departements; b) maximal 2 Vertreern des für Volkswirtschaft und Bildung zuständigen Departements; c) maximal 2 Vertreern der Gemeinden; d) maximal 2 Vertreern aus Wirtschafts- und Tou-rismuskreisen; e) maximal 3 Vertreern von Interessenverbänden des öffentlichen Verkehrs, für Personen mit ein-geschränkter Mobilität und den Langsamverkehr; f) maximal 2 Vertreern von Umweltschutzverbän-den; 	<p>Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)</p> <p>¹ Die Verkehrskommission (nachstehend: die Kom-mission) ist ein beratendes Organ, das sich aus den beteiligten Instanzen zusammensetzt <u>dessen Mitglie-der vom Staatsrat ernannt werden</u>. Sie besteht ins-besondere aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> d) (geändert) maximal <u>24</u> Vertreern aus Wirt-schafts- und Tourismuskreisen; e) (unverändert) [FR: (geändert)] maximal 3 Ver-treern von Interessenverbänden des öffentlichen Verkehrs, für Personen mit eingeschränkter Mo-bilität und den Langsamverkehr; f) (geändert) maximal <u>21</u> Vertreern von Umwelt-schutzverbänden;

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>g) maximal 2 Vertretern von Gewerkschaften.</p> <p>² Die Transportunternehmen werden bei Bedarf zu den Beratungender Kommission hinzugezogen.</p> <p>³ Die Kommission hat die folgenden Aufgaben:</p> <p>a) sie erarbeitet Vorschläge und nimmt Stellung zu Politik und Zielsetzungen im öffentlichen Verkehr und im Alltagslangsamverkehr;</p> <p>b) sie nimmt Stellung zu den Angebots- und Fahrplanvorschlägen und prüft die Abänderungen und Anpassungen, die einer regionenübergreifenden Koordination und Harmonisierung bedürfen.</p> <p>c) sie erarbeitet Vorschläge und nimmt Stellung betreffend den Alltagslangsamverkehr und dessen Zielsetzungen.</p> <p>⁴ Die Kommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.</p>	<p>g) (geändert) maximal <u>21</u> Vertretern von Gewerkschaften.</p> <p>² Die Transportunternehmen werden bei Bedarf zu den Beratungender <u>Beratungen der</u> Kommission hinzugezogen <u>aufgeboten</u>.</p>
	<p><i>5.2 Verfahren</i></p>	
	<p>Art. 35 Rechtsmittel</p> <p>¹ Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG) ist anwendbar, sofern das Verfahren nicht durch die Bestimmungen des Bundesrechts oder des massgebenden Verfahrens geregelt wird.</p>	
	<p><i>6 Übergangs- und Schlussbestimmungen</i></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>Art. 36 Vollzugsbestimmungen</p> <p>¹ Der Staatsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.</p>	
	<p>Art. 37 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Alle hängigen und noch nicht von den zuständigen Behörden entschiedenen Gesuche unterliegen mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes den neuen Gesetzesbestimmungen.</p> <p>² Die Beteiligung des Kantons am Betriebsverlust und an den Investitionskosten der Flughäfen von kantonaler Bedeutung bleibt auf 50 Prozent festgelegt, bis zum Inkrafttreten eines besonderen kantonalen Gesetzes.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p>Der Erlass Gesetz über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV) vom 14.09.2011[SGS 704.1] (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:</p>	<p>Der Erlass betreffend des Gesetzes über die Wege des Freizeitverkehrs (GWFV) vom 14.09.2011[SGS 704.1] (Stand 01.01.2012) wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 2 Definition und Geltungsbereich</p> <p>¹ Als Weg des Freizeitverkehrs gilt jeder Weg, der einer nicht motorisierten Art der Fortbewegung dient, deren primärer Zweck in der Freizeitgestaltung oder Erholung liegt. Der Freizeitverkehr unterscheidet sich vom Berufs-, Schul- und Pendlerverkehr, der sich hauptsächlich auf städtische Gebiete und Agglomerationen konzentriert.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 (geändert), Abs. 3</p> <p>¹ Als Weg des Freizeitverkehrs gilt jeder Weg, der einer <u>grundsätzlich</u> nicht motorisierten Art der Fortbewegung dient, deren primärer Zweck in der Freizeitgestaltung oder Erholung liegt. Der Freizeitverkehr unterscheidet sich vom Berufs-, Schul- und Pendlerverkehr, Alltagslangsamverkehr, <u>der sich hauptsächlich auf städtische Gebiete und Agglomerationen konzentriert</u> Gegenstand einer Spezialgesetzgebung ist.</p>	<p>Art. 2 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Als Weg des Freizeitverkehrs gilt jeder Weg, der einer grundsätzlich nicht <u>oder elektrisch</u> motorisierten Art der Fortbewegung dient, deren primärer Zweck in der Freizeitgestaltung oder Erholung liegt. Der Freizeitverkehr unterscheidet sich vom Alltagslangsamverkehr, der Gegenstand einer Spezialgesetzgebung ist.</p>

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
<p>³ Bei den Wegen des Freizeitverkehrs wird namentlich unterschieden zwischen:</p> <p>a) Fuss- und Wanderwegen, welche zu den Wegnetzen gehören, die durch das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege geregelt werden. Auf kantonaler Ebene werden die Wanderwegnetze unterteilt in:</p> <p>2.kantonale Fuss- und Wanderwege,</p> <p>b) Fahrradroutes, zu denen namentlich Radwege und Radstreifen gehören;</p>	<p>³ Bei den Wegen des Freizeitverkehrs wird namentlich unterschieden zwischen:</p> <p>a) Fuss- und Wanderwegen, welche zu den Wegnetzen gehören, die durch das Bundesgesetz über die Fuss- und Wanderwege geregelt werden. Auf kantonaler Ebene werden die Wanderwegnetze unterteilt in:</p> <p>2.Aufgehoben.</p> <p>b) (geändert) Fahrradroutes, zu denen namentlich Radwege und Radstreifen gehören;</p>	
<p>Art. 3 Zuständigkeit</p> <p>³ Der Kanton ist für die Anlage der kantonalen Fahrradroute Oberwald - St-Gingolph und deren Anbindung an die wichtigsten Bahnhöfe zuständig. Der Kanton ist für die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt dieser Fahrradroute verantwortlich. Insbesondere wo kommunale Verkehrswege betroffen sind, agiert der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Vorbehalten ist die Übertragung des Unterhalts gemäss der Gesetzgebung über den Wasserbau.</p>	<p>Art. 3 Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>^{2bis} Die Gemeinden sind verpflichtet, die Pläne der Wege und zugehörigen Bauwerke auf ihrem Gebiet alle 10 Jahre vollständig zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.</p> <p>³ Der Kanton ist für die Anlage der kantonalen Fahrradroute Oberwald- - St-Gingolph und deren Anbindung an die wichtigsten Bahnhöfe zuständig. Der Kanton ist für die Anlage, die Kennzeichnung, den Unterhalt und den Erhalt dieser Fahrradroute verantwortlich. Insbesondere wo kommunale Verkehrswege betroffen sind, agiert der Kanton in Zusammenarbeit mit den Gemeinden. <u>Vorbehalten ist Das Departement kann bestimmte Unterhaltsaufgaben an die Übertragung des Unterhalts gemäss der Gesetzgebung über den Wasserbau Gemeinden oder an Dritte delegieren. Die Delegation wird im Amtsblatt veröffentlicht.</u></p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
<p>⁴ Die Gemeinden arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den Bestimmungen der diesbezüglichen Gesetzgebung zusammen.</p>	<p>4 Die Gemeinden arbeiten zur Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben <u>berücksichtigen die Gemeinden eine ganzheitliche Betrachtungsweise und arbeiten mit den Nachbargemeinden</u> gemäss den Bestimmungen der diesbezüglichen Gesetzgebung zusammen.</p>	
<p>Art. 5 Auflageverfahren</p> <p>¹ Die Pläne werden von der Standortgemeinde während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist durch Ausschreibung im Amtsblatt bekannt zu geben.</p>	<p>Art. 5 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]</p> <p>¹ Die Pläne werden von der Standortgemeinde während 30 Tagen auf dem Gemeindebüro öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist durch Ausschreibung im Amtsblatt bekannt zu geben.</p>	
<p>Art. 7 Einsprachen</p> <p>² Nach Ablauf der Einsprachefrist überweist die Gemeinde die aufgelegten Pläne mit den allfälligen Einsprachen und ihrer Vormeinung an die für die Verfahrenskoordination zuständige kantonale Dienststelle.</p>	<p>Art. 7 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu) <u>Einsprachen und Überweisung des Dossiers</u> (Überschrift geändert)</p> <p>² Nach Ablauf der Einsprachefrist überweist die Gemeinde die aufgelegten Pläne mit den allfälligen Einsprachen und ihrer Vormeinung <u>innert 3 Monaten</u> an die für die Verfahrenskoordination zuständige kantonale Dienststelle.</p> <p>³ Bei der für die Verfahrenskoordination zuständigen Dienststelle kann eine 3-monatige, zu begründende Fristverlängerung beantragt werden. Diese Dienststelle ist für die Beurteilung der Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auflage zuständig.</p>	<p>Art. 7 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Bei der für die Verfahrenskoordination zuständigen Dienststelle kann eine 3-monatige-zu begründende Fristverlängerung beantragt werden. Diese Dienststelle ist für die Beurteilung der Notwendigkeit einer erneuten öffentlichen Auflage zuständig.</p>
<p>Art. 10 Freie Begehbarkeit und polizeiliche Massnahmen</p> <p>¹ Die Gemeinde garantiert im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die freie und möglichst gefahrlose Begehbarkeit der Wege des Freizeitverkehrs und sichert den öffentlichen Zugang zu diesen rechtlich ab.</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinde garantiert im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die freie und möglichst gefahrlose Begehbarkeit der Wege des Freizeitverkehrs <u>ohne wesentliche Gefahr</u> und sichert den öffentlichen Zugang zu diesen rechtlich ab.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
<p>Art. 11 Überlagerung und Kreuzung unterschiedlicher Verkehrswege</p> <p>¹ Die Verkehrswege sind so anzulegen, dass sich Verkehrswege von unterschiedlicher Art möglichst nicht überlagern. In jedem Fall sind bei Kreuzungen oder Überlagerungen unterschiedlicher Verkehrswege besondere Massnahmen wie Zugangsverbot oder Vortrittsregelung zu treffen.</p>	<p>Art. 11 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Verkehrswege sind so anzulegen, dass sich Verkehrswege von einer <u>verträgliche gemeinsame Benutzung</u> möglich ist. Nötigenfalls sind die Wege unterschiedlicher Art möglichst nicht überlagern <u>Arten, insbesondere aus Sicherheitsgründen, getrennt zu führen</u>. In jedem Fall sind bei Kreuzungen oder Überlagerungen unterschiedlicher Verkehrswege <u>besondere Massnahmen wie Zugangsverbot oder Vortrittsregelung</u> <u>angemessene organisatorische und/oder bauliche Massnahmen</u> zu treffen.</p>	
<p>Art. 13 Ersatz</p> <p>¹ Müssen die in den Plänen enthaltenen Wegnetze des Freizeitverkehrs oder Teile davon definitiv oder provisorisch aufgehoben werden, hat derjenige, der dies veranlasst, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und ganz besonders in den vom Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vorgesehenen Fällen für angemessenen Ersatz durch bestehende oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Für Mountainbike-Abfahrtsstrecken ist ein Ersatz allerdings nicht erforderlich.</p> <p>² Die Artikel 5 und folgende des vorliegenden Gesetzes sind für die Aufhebung und den Ersatz anwendbar.</p>	<p>Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)</p> <p>¹ Müssen die in den Plänen enthaltenen Wegnetze des Freizeitverkehrs oder Teile davon definitiv oder provisorisch aufgehoben werden, hat derjenige, der dies veranlasst, unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und ganz besonders in den vom Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vorgesehenen Fällen für angemessenen <u>und gleichwertigen</u> Ersatz durch bestehende oder neu zu schaffende Wege zu sorgen. Für Mountainbike-Abfahrtsstrecken ist ein Ersatz allerdings nicht erforderlich.</p> <p>^{1bis} Wer die Aufhebung veranlasst, trägt die Kosten für den angemessenen und gleichwertigen Ersatz.</p> <p>² Die Artikel 5, 3 und folgende des vorliegenden Gesetzes sind für die Aufhebung und den Ersatz anwendbar.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>^{2bis} Hat jemand anderes als die nach Artikel 3 zuständige Behörde die Aufhebung veranlasst, so ist diese zu konsultieren. Diese nimmt den vorgeschlagenen Ersatz an oder weist ihn zurück. Sie bleibt befugt, das Genehmigungsverfahren nach diesem Gesetz einzuleiten.</p>	
<p>Art. 14 Finanzierung - Kantonsbeiträge</p> <p>³ Der Kanton entrichtet den Gemeinden Beiträge an die Kosten der Planerstellung, der Anlage, der Instandstellung, der Verbesserung und der Kennzeichnung. An den laufenden Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.</p> <p>⁴ Für die Wege des Hauptwanderwegnetzes sowie für die kantonalen Fuss- und Wanderwege beträgt der Subventionssatz 50 Prozent. Die Mountainbike-Abfahrtsstrecken werden nicht subventioniert. Des Weiteren können Subventionen nur für offiziell genormte Kennzeichnungen entrichtet werden.</p>	<p>Art. 14 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>³ Der Kanton entrichtet<u>kann</u> den Gemeinden Beiträge an die Kosten der Planerstellung, der Anlage, der Instandstellung, der Verbesserung und der Kennzeichnung <u>für Wege entrichten, die offiziell als Wege des Freizeitverkehrs nach dem vorliegenden Gesetz anerkannt sind. Ausgenommen davon sind Mountainbike-Abfahrtsstrecken.</u> An den laufenden Unterhalt werden keine Beiträge entrichtet.</p> <p>⁴ Für die Wege des Hauptwanderwegnetzes sowie für die kantonalen Fuss- und Wanderwege beträgt<u>Der Beitrag kann sich auf bis zu 50 Prozent des Kostenanteils zulasten der Subventionssatz 50 Prozent Gemeinde belaufen. Die Mountainbike-Abfahrtsstrecken werden nicht subventioniert. Des Weiteren können Subventionen nur für offiziell genormte Kennzeichnungen entrichtet werden.</u><u>Vergabe des Beitrags hängt insbesondere vom kantonalen Interesse, von der Bedeutung des Weges angesichts seiner kantonalen Klassierung als Wanderweg und vom Investitionsbetrag ab.</u></p>	
	<p>Art. 16a (neu) Aufsicht</p> <p>¹ Das für die Mobilität zuständige Departement (nachstehend: Departement) ist die Aufsichtsbehörde über den Freizeitverkehr im Sinne dieses Gesetzes. Der Staatsrat übt die Oberaufsicht aus.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	<p>Art. 16b (neu) Ersatzvornahme</p> <p>¹ Wird eine gesetzliche Aufgabe, insbesondere bei der Erstellung der Wegpläne, bei der Einrichtung der Kennzeichnung, bei der Errichtung von Bauwerken, beim Ersatz oder bei der Erhaltung von Wegen, nicht oder nur teilweise erfüllt, so kann das Departement, nach erfolgloser Mahnung, die zur Erfüllung der Aufgabe erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Verantwortlichen beschliessen und ausführen.</p>	
<p>Art. 17 Strafbestimmungen</p> <p>² Für die Ahndung von Zuwiderhandlungen sind die Gemeinden beziehungsweise im Fall der Fahrradroute der Kanton zuständig.</p>	<p>Art. 17 Abs. 2 (geändert)</p> <p>² Für die Ahndung von Zuwiderhandlungen sind die Gemeinden beziehungsweise im Fall, mit der Fahrradroute <u>Ausnahme der Kanton-Fälle, in denen die kantonale Fahrradroute betroffen ist oder in denen die Zuwiderhandelnde eine Gemeinde ist. In diesen Fällen ist das Departement zuständig.</u></p>	
	<p>III.</p>	
	<p>Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 28.09.1998[SGS 740.1] (Stand 01.01.2012) wird aufgehoben.</p>	<p>Der Erlass <u>betreffend des Gesetzes</u> über den öffentlichen Verkehr (GöV) vom 28.09.1998[SGS 740.1] (Stand 01.01.2012) wird aufgehoben.</p>
	<p>IV.</p>	
	<p>Dieser Rechtserlass untersteht dem fakultativen Referendum. [Frist für die Hinterlegung der 3'000 Unterschriften für das Referendum: ...]</p> <p>Der Staatsrat legt das Inkrafttreten fest.</p>	
	<p>Sitten, den</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Staatsrates 01.12.2021	Entwurf der Kommission BV 13.01.2022
	Der Präsident des Grossen Rates: Manfred Schmid Der Chef des Parlamentsdienstes: Nicolas Sierro	